

Mitteilung über das Inkrafttreten der Wein-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Ungarn ⁽¹⁾

Nachdem die erforderlichen Ratifikationsverfahren abgeschlossen und ordnungsgemäß notifiziert worden sind, ist das Abkommen über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Weine am 1. Dezember 1993 in Kraft getreten; das Abkommen über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle der Weinamen tritt am 1. April 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 31. 12. 1993.